

SO_GERICHTE SGSTA.2017.2 vom 5. Dezember 2016

SO Obergericht, 2016-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.2

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2017.2 du 5 décembre 2016

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2017.2 del 5 dicembre 2016

Regeste

Steuerberechnung, kleine Arbeitsentgelte, Steuerumgehung, § 47bis StG, Art. 37a Abs. 1 DBG Das vereinfachte Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist primär für Arbeitnehmer in Privathaushalten gedacht. Bei Verwaltungsratshonoraren und Geschäftsführereinkünften ist eine Steuerumgehung zu prüfen. Fall eines Steuerpflichtigen mit einer eigenen Holdinggesellschaft und einer operativ tätigen Tochtergesellschaft. Aufgrund der Verflechtung der Beteiligten keine isolierte Betrachtungsweise. Steuerersparnis von ca. 20 %. Steuerumgehung hier bejaht.

Erwägungen

E. 8

E. 7). Zudem hat die Vorinstanz dargelegt, dass das gewählte Vorgehen zu einer erheblichen Steuereinsparung (rund CHF 4'298) führen würde, wenn es hingenommen würde. Die Voraussetzungen einer Steuerumgehung sind mithin erfüllt. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht gegeben. Daran vermag auch der Einwand des Rekurrenten nichts zu ändern, diverse Behörden würden dieses Verfahren bei Verwaltungsratshonoraren anerkennen. Wie gesehen, werden diese Honorare vom Sinn und Zweck des BGSA nicht erfasst. Auch nach dem vom Rekurrenten zitierten Urteil des Obergerichts des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 7. Januar 2015 (E. 2.3.7) ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Steuerumgehung vorliegt oder nicht. Etwas Anderes ergibt sich an sich auch nicht aus dem vom Rekurrenten angeführten Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 27. März 2013 (publ. in StE 2013 B 22.1 Nr. 7). In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das oben genannte Urteil des Steuergerichts vom 11. Januar 2016 verwiesen, wonach das BGSA bei Firmeninhabern nicht angewendet werden kann. Weiter ist auf die Stellung der Lebenspartnerin des Rekurrenten im vorliegenden Verfahren nicht näher einzugehen, da diese hier nicht Partei ist. Soweit der Rekurrent schliesslich auf die aktuelle Revision des BGSA eingeht, ergibt sich aus den Materialien, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei Verwaltungsratshonoraren zukünftig nicht zur Anwendung kommen soll (vgl. BBl 2016 157, 163). Der in diesem Verfahren abgerechnete Lohn wurde demnach zu Recht im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert. Somit sind Rekurs und Beschwerde abzuweisen. 4. Da der Rekurrent nach dem Gesagten unterliegt, sind ihm die Gerichtskosten aufzuerlegen. Die Kosten sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'220 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'000; Zuschlag: CHF 220). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.